

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 91 (1965)
Heft: 35

Rubrik: Bärner Platte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ueli der Schreiber:

Bärner Platte

Badelektüre

Bis mir ein Freund jenes «Amtsblatt des Kantons Bern» in die Hand spielte, pflegte ich im Bad jeweils «Immensee» oder «Moby Dick» zu lesen. Nun weiß ich, daß auch unsere Kantonsregierung nautische Literatur liefert, und es wäre gemein, wenn ich meine Mitmenschen nicht daran teilhaben ließe.



Der Titel des Romans lautet: «Interkantonalverordnung betreffend die Schifffahrtspolizei», der Untertitel verrät, daß als Ort der Handlung die Flüsse und Seen der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf zu betrachten sind. Von einem deutschswelischen Graben ist hier keine Spur, und schon das macht einem diese Lektüre sympathisch.



Anfänglich mag einen die Aufteilung in Kapitel und Artikel zwar etwas abstoßen; später aber weiß man diese Ordnung zu schätzen, erlaubt sie uns doch, gewisse Lieblingsstellen ohne Zeitverlust wiederzufinden, wenn wir sie im trauten Freundeskreis zur allgemeinen Erheiterung vorlesen möchten.



Meine erste Lieblingsstelle steht im Artikel 5 und lautet also: «Im Sinne dieser Verordnung wird als Schiff bezeichnet: Jedes schwimmende Fahrzeug, mit oder ohne Eigenantrieb.» Hier sind der neckischen Phantasie keine Schranken gesetzt. Ist ein Floß auf dem Egelmösl ein schwimmendes Fahrzeug? Gilt eine Gummimatratze auf der Aare als Schiff? Darf ich ohne Polizeinummer in einer Badewanne

die Saane hinuntergondeln? Wie steht es mit den Wasserflugzeugen? – Wir brauchen uns darüber nicht den Kopf zu zerbrechen, denn tröstlich heißt es weiter: «Im Zweifelsfalle entscheidet der Kanton nach Anhören der zuständigen Schifffahrtskommission.» Vater Kanton denkt für uns. Telephon Nummer 644111 weiß alles.



Im zweiten Kapitel erfährt man, daß jedes Schiff seinen Heimathafen hat. Welches ist wohl der Heimathafen meines Gummibootes? Ich habe es seinerzeit in Bristol gekauft ... Und ob es wohl, obschon ich es meist nur mit der hohlen Hand fortbewege, als Ruderboot gilt? Dann müßte ich mich nämlich dem Artikel 32 beugen, der da fordert: «An Bord der Ruderboote ist ständig eine Mundpfeife oder ein Nebelhorn mitzuführen.» Nebelhorn besitze ich keines, aber dafür rauche ich oft eine Mundpfeife, mit der man ja auch Nebel machen kann.



Einen Führerausweis braucht unsereiner glücklicherweise nicht, das gilt nur für die Führer von Motor- und Segelbooten. Jetzt weiß ich auch, warum es auf unseren Gewässern keine Piraten mehr gibt: Laut Artikel 43 wird der Führerausweis nicht erteilt «an Personen, die dem Trunke ergeben sind», und einen Seeräuber, der seinen Durst mit Milch oder Mineralwasser löscht, kann man sich doch einfach nicht vorstellen!



Wer sich einen eigenen Hafen bauen will, hat nichts zu lachen. Die diesbezüglichen Pläne sind im Doppel, beschriftet, vom Gesuchsteller unterzeichnet und im Format 21×29,5 cm gefalzt einzureichen. Weh dem, der falsch falzt – sein Hafen wird ins Wasser fallen!



Mein Gummiboot hat auch ein Segel, aber seit ich die Fahrregeln gelesen habe, werde ich es nur noch zum Einwickeln von Schiffszwie-



In 10000 Jahren

wird der Thunersee durch Kander und Simme ausgefüllt sein.

Nützen Sie die Zeit und machen Sie Ferien am Thunersee!

Auskunft und Prospekte:
Verkehrsverband Thunersee,
3600 Thun

Ein Berner namens Fred Vonlanthen

besuchte eine seiner Tanten, die ungefähr vor einem Jahr von Bern hinweggezogen war.

Weil, als er sich ans Geben machte, ein wolkenloser Himmel lachte, beschloß er, der Gesundheit wegen den Weg zu Fuß zurückzulegen.

Allein schon kurz nach Derendingen begann sein Glaube ans Gelingen des Unternehmens leicht zu schwinden, und abends spät bei Gelterkinden gestand er sich, sein Fußmarsch sei vielleicht doch eine Zwängerei.

Er nahm die Bahn und fuhr den Rest. Die Tante wohnt in Hammerfest.



back verwenden. Da steht nämlich im Artikel 81: «Steuern zwei Segelschiffe auf zusammenlaufenden Kursen, so hat dasjenige, das mit raumen Wind auf Backbordbug segelt, das Wegrecht gegenüber demjenigen, das sich ihm raumschots auf Steuerbordbug segelnd nähert.» Bitte lesen Sie diesen Satz noch einmal und sagen Sie mir dann ganz ehrlich: Kommen Sie auch nicht nach?



Man sieht, das ist recht anspruchsvolle Lektüre. Nachdem ich alle 116 Artikel durchgelesen hatte, wählte ich zur Erholung wieder etwas Leichteres: Faust II. All diejenigen aber, denen schon nach diesen wenigen Kostproben die Lust am Berner Seebärenrumt vergangen ist, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, falls sie ihr Boot mutlos versenken, gemäß Artikel 89 gesunkene Schiffe oder Schiffstrümmer mit einem grünen Licht oder mit Bakem zu kennzeichnen sind.

Was eine Bake ist, steht im Volks-Brockhaus auf Seite 58.

Mensch und Maschine

Immer dann, wenn man nicht ans Böse denkt, kommt es.

Da setzte ich mich eines schönen Sommerabends – der Vollmond schien mild durch die Balkontür – an den Schreibtisch, um die eingetroffene Post durchzusehen. Es war ein unscheinbares graues Couvert vom Kantonalen Straßenverkehrsamt dabei. Ich erbrach es, und das erste Wort, das mir entgegenschlug, traf mich wie ein Hammerschlag: «Mahnung!» Geistig mit einem Bein bereits im Untersuchungsgefängnis, las ich bebend weiter: «Wir stellen fest, daß es Ihnen anscheinend entgangen ist, die Rechnung für Ihr Motorfahrzeug innert der festgesetzten Zahlungsfrist zu begleichen.» Es folgte die Ankündigung

einer neuen Frist von fünf Tagen, ansonst mir die Kontrollschilder polizeilich entrisen und zehn Franken abgeknöpft würden. Eine Wolke schob sich vor den Mond, und erbleichend suchten meine herbeigeeilte Frau und ich nach der vergessenen Rechnung. Wir fanden sie nicht.

*

Erspart mir die Schilderung der schlaflosen Nacht, des ängstlichen Horchens auf Polizeistiefel im Treppenhaus, auf die Sirene des Ueberfallwagens! Ich möchte das nicht noch einmal durchmachen.

Anderntags zog ich ein frisches Hemd an, holte dreimal tief Atem und telephonierte dem Straßenverkehrsamt. Der Beamte hatte ein Herz im Busen, er hörte mich geduldig an und schien mir nicht sonderlich zu grollen. Das sei nicht er, sondern eine Lochkartenmaschine, die den Mahnfinger erhebe, erklärte er, und wenn diese mir vorher keine Rechnung geschickt hätte, könnte sie mich aus lochkartentechnischen Gründen jetzt auch nicht mahnen. Aber es komme hin und wieder vor, daß Fahrzeughalter reklamieren, sie hätten keine Rechnung bekommen.

Wir unterhielten uns noch eine Weile über die Unzuverlässigkeit der Post, über die Reklameflut in den Briefkästen, die manches Wichtige verschwinden lasse, und über die Arglis der Zeit im allgemeinen. Mit der Gewißheit, daß meine bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht in Gefahr stehe, verabschiedete ich mich vom freundlichen Kollegen der Lochkartenmaschine.

*

Maschinen seien zuverlässiger als Menschen, sagt man. Das mag stimmen, besonders an Föhn-Tagen. Daß sie aber doch auch zuweilen spinnen, d. h. gewisse menschliche Züge aufweisen, bewies mir bei der gleichen Gelegenheit die Einpackmaschine des Straßenverkehrsamtes: Sie hatte mir nämlich in jenes ominöse Couvert gleich vier gleichlautende Mahnungen gestopft!